

REGLEMENT

zur

ERHEBUNG VON STANDGEBÜHREN AM WEIHNACHTSMARKT

vom 25. November 1997

Verteiler:

- Kultur- und Sportkommission
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung

Stand: 25.11.1997

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>SEITE</u>
A. <u>ZWECK</u>	
§ 1 Rechtsgrundlage	3
B. <u>TARIFE</u>	
§ 2 Gebühren-Grundsatz	3
Reduktionen	3
C. <u>ERHEBUNG DER GEBÜHREN</u>	
§ 3 Inkasso 3	
D. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
§ 4 Inkrafttreten	3
§ 5 Rechtsmittel	3
§ 6 Aenderung geltenden Rechts	4
E. <u>ANHANG</u> (Gebühren-Tarif)	

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

b e s c h l i e s s t :

A. ZWECK

§ 1

Dieses Reglement bildet Grundlage für die im Zusammenhang mit dem von der Kultur- und Sportkommission alljährlich veranstalteten Weihnachtsmarkt erhobenen Gebühren.

Rechtsgrund-
lage

B. TARIFE

§ 2

¹ Die Kultur- und Sportkommission ist ermächtigt, für Standplätze auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Gebäuden und Räumlichkeiten nachstehende Gebühren zu erheben.

Gebühren-
Grundsatz

² Bei Marktteilnehmern mit sozialem oder karitativem Charakter besitzt die Kultur- und Sportkommission Befugnis, Gebühren zu reduzieren. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Kultur- und Sportkommission

Reduktionen

C. ERHEBUNG DER GEBÜHREN

§ 3

Die Gebühren werden am Markttag bar gegen entsprechende Quittung eingefordert.

Inkasso

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 4

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. November 1997 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 5

¹ Einsprachen gegen Entscheide der Kultur- und Sportkommission sind innert 10 Tagen schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

Rechtsmittel

² Gegen dessen Entscheide kann innert der selben Frist beim Regierungsrat des Kantons Solothurn rekuriert werden.

§ 6

Aenderung
geltenden
Rechts

¹ Die Gebührenordnung vom 28. März 1996 wird mit in einem neuen Anhang VI mit den nachstehenden Standgebühren ergänzt.

² Die bisherige Numerierung ab bisherigem Anhang VI verschiebt sich um eine Ziffer.

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Beschlossen am 25. November 1997 / 16. Oktober 2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident:

Gemeindevorwarter:

.....
P. Stöckli

.....
J. Laukemann

E. ANHANG (Gebühren-Tarif)

Am Neuendörfer Weihnachtsmarkt werden Standgebühren, welche für Einheimische und Auswärtige gelten, erhoben für

a) Aussen-Standplätze

	Höchstlängen	Gesamtfläche		
Kinder	bis 2,5 m	bis 5 m ²	Für Aussenplätze müssen Tische von den Ausstellern mitgebracht werden.	Fr. 10.--
Erwachsene	bis 2,5 m	bis 5 m ²		Fr. 25.--
	bis 4,0 m über 4,0 m	bis 10 m ² bis 20 m ²		Fr. 40.-- Fr. 50.--

b) Innen-Standplätze

	Höchstmasse	Gesamtfläche		
Kinder	1 Tisch 80 x 180 cm	ca. 2,5 m ²	Die Tische werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, mitgebrachte eigene bewirken keine Ermässigung!	Fr. 15.--
	2 Tische à je 80 x 180 cm	ca. 5,0 m ²		Fr. 20.--
Erwachsene	1 Tisch 80 x 180 cm	ca. 2,5 m ²		Fr. 40.-- ¹⁾
	2 Tische à je 80 x 180 cm	ca. 5,0 m ²	Fr. 60.-- ¹⁾	

c) Für die Inanspruchnahme einzelner Schulräume, Zimmer, Hallenteile, gedeckter Velo-Unterstände usw. gelten die Tarife für die Benützungsgebühren für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss Anhang V der Gebührenordnung vom 28. März 1996.

¹⁾ GRB vom 20. Juni 2011